

Johannes Drändorf, ein Vorkämpfer für Weinsbergs Recht 1425.

Von Pfarrer Hartmann in Nassau.*)

I. Zur geschichtlichen Orientierung: Weinsbergs Lage um 1425.

Die ältere Geschichte Weinsbergs ist fast ganz beherrscht von dem Streit zwischen der Burgherrschaft und der Stadt. (Fischer, württ. Jahrb. 1874, Vierteljahrsh. 1884.) Mit Zähigkeit stritten die beiden Parteien um ihre Ansprüche, die Burgherrn um die Oberherrschaft über die Stadt, die Stadt um das Recht, als freie Reichsstadt zu gelten. Schon über 100 Jahre hatte der endlose Streit gedauert, als mit Beginn des 15. Jahrhunderts Weinsbergs Sache den Sieg davongetragen zu haben schien. Der Kaiser selbst, Ruprecht von der Pfalz, hatte sich auf die Seite der Stadt geschlagen und ihr für die ihm bewiesene Treue nicht bloss ihre früheren Freiheiten bestätigt, sondern ihr auch die Versicherung gegeben, dass sie nie verkauft und verpfändet werden solle. Damit war ihr zugleich das Recht erteilt, dass sie sich im Verein mit andern Städten, welche gleiche Vergünstigung erhalten hatten, gegen jeden Eingriff in diese Freiheiten wehren dürfe. (Stälin III 374. Dillenius Chron. 82.) Und nur 10 Jahre später sagte Sigismund noch als Thronkandidat von Ofen aus der Stadt Weinsberg und den andern niederschwäbischen Städten, deren Gunst er sich erwerben wollte, die Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte zu. (Stälin III 395.)

Aber trotzdem sich so die Stadt für ihr Recht auf das Wort zweier Kaiser berufen konnte, durfte sie doch desselben nicht froh werden. Sie selbst schon traute dem Frieden nicht recht und liess sich daher, um gegen fernere Beeinträchtigungen ihres Rechts durch die Burgherrn sich zu sichern, 1411 von Pfalzgraf Ludwig gegen 200 Pfund Heller jährliches Schutzgeld auf 20 Jahre in Schutz und Schirm aufnehmen. Und die Burgherrschaft ihrerseits war noch lange nicht geneigt, ihre Ansprüche ohne weiteres aufzugeben und

*) Nach dem 1892 auf der Jahresversammlung des Vereins zu Weinsberg gehaltenen Vortrag

die der Stadt zugesprochenen Rechte anzuerkennen. Zwar hatte Engelhard VIII. auf alle Ansprüche an die Stadt verzichtet und Kaiser Sigismund diesen Verzicht bestätigt (Dillenius 82); aber der umsichtige und auf den Glanz seines Hauses eifrig bedachte Sohn Engelhards, Conrad IX., der mit dem Vater die Herrschaft seit 1396 gemeinsam inne hatte, gab sich alle Mühe, die Stadt womöglich wieder unter seine Herrschaft zu bringen. In dieser Richtung war es, wenn auch augenblickliche Geldverlegenheit dabei mit sprechen mochte, ein klug berechneter Schachzug, dass er, um seine Ansprüche zu sichern und die von der Stadt gewonnene Schutzherrschaft des Pfalzgrafen zu paralysieren, in Gemeinschaft mit seinem Vater die halbe Herrschaft Weinsberg 1412 um 6000 Pfd. Heller an Ludwig von der Pfalz auf Wiederlösung verkaufte und so den Schutz- und Schirmvogt der Stadt zum Mitbesitzer seiner Herrschaft und zum Mitinteressenten seiner Ansprüche an Weinsberg machte. Ist doch laut Urkunde von 1412 in diesen Kauf ausdrücklich inbegriffen auch „der halbe Teil aller und jeglichen Güter, Gilten, Rechte, Zinse, Nutzungen und Gefälle, die wir in der Stadt Weinsberg haben, nichts davon ausgenommen, denn allein die Steuer daselbst, die dem Reich zugehört und uns vom Reich Pfand ist.“ (Urkunde im Weikersheimer Archiv, Maier.) Diesen Bestrebungen Conrads kam bald auch die mehr und mehr ihm zu Teil werdende kaiserliche Gunst fördernd entgegen, denn als der Kaiser, der schon bald nach seiner Erwählung Conrad und Engelhard mit dem Reichskämmerer-Amt belehnt hatte, kurz darauf ihnen auch die erledigten an dieses Amt geknüpften Reichslehen übertrug, bestätigte er ihnen zugleich alle ihre Herrlichkeiten, Rechte und Pfandschaften vom Reich überhaupt und in des Reiches Stadt Weinsberg. 1415. Und zwei Jahre später nach Engelhards Tod gab er Conrad die ganze Stadt Weinsberg zu Lehen samt allen deren Rechten, Gerichten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Bauten, Gütern, Gefällen, Nutzungen.

Unter diesen Umständen schien es schlimm bestellt zu sein mit Weinsbergs Rechten. Aber die Stadt war keineswegs gewillt, diese Vergewaltigung sich gefallen zu lassen, die mit dem gegebenen Wort zweier Kaiser nicht nur, sondern auch mit den alten Verträgen zwischen Herrschaft und Stadt in so schreiendem Widerspruch stand. Daher fügte sie sich der kaiserlichen Belehnung an Conrad nicht und als Conrad, der die von kaiserlicher Gunst ihm zugesprochenen Rechte sich zueignen wollte, die Stadt beim Landgericht zu Würzburg und beim Hofgericht zu Nürnberg verklagte,

da erlangte er zwar für sich einen günstigen Spruch, aber die Weinsberger gaben demselben keine Folge, sie hörten den vom Gericht für Conrad bestellten Helfer und Schirmer Ott von Warmlingen, der Conrad auf alle Habe und Güter der Stadt anleiten sollte, gleichgiltig an und entliessen ihn ohne Erklärung 1420. Denn schon hatten die Städte die Sache Weinsbergs zu der ihrigen gemacht, die Stadt selbst hatte vom Städtebund Besatzung eingenommen und scheute sich nicht, sogar Conrads verbrieftte Rechte in der Stadt zu missachten und ihm dieselben zu entziehen. Das war Nichtachtung kaiserlichen Willens und Ungehorsam gegen das Hofgericht, die alsbald damit geahndet wurden, dass der Kaiser die Stadt in Acht erklären liess 1422. Aber trotzdem blieb die Stadt im Vertrauen auf den Beistand der Städte bei ihrer Ablehnung aller Ansprüche Conrads.

Dieser seinerseits, der bei den Ständen keine ernstliche Unterstützung, bei den bestellten Schirmern keine Hilfe fand, wäre zu gütlichem Vergleich gerne bereit gewesen, allein die Weinsberger wollten ihm „weder recht noch gleich“ widerfahren lassen und die Städteversammlung in Ulm, an welche er sich um Vermittlung wandte, hörte, von Weinsberg aus bearbeitet, ihn gar nicht an. In dieser Notlage wandte er sich an Papst Martin, der ihm vom Constanzer Concil her bekannt und wohl gewogen war, damit dieser zur Verhinderung von Krieg und Blutvergiessen den Streit als friedlicher Schiedsrichter entscheide. Der Papst gab den Auftrag weiter an den Domdekan von Würzburg mit der Vollmacht, auch kirchliche Censuren gegen die widerspenstige Stadt anzuwenden. Kraft dieser Vollmacht wurde denn auch von Würzburg aus über die fortwährend in ihrem Trotz beharrende Stadt der kirchliche Bann ausgesprochen. Aber auch der Kirche Bann und bald darauf des Reiches Aberacht, die 1425 über die Stadt verhängt wurde, konnten bei dem Trotz der Städte und den lauen Vermittlungsversuchen der Reichsfürsten der Sache Conrads nicht aufhelfen. Erst als Conrad im Bunde mit Pfalzgraf Otto von Mosbach sich selbst zum Vollzieher der Acht gemacht und 135 Städter zu Sinsheim auf dem Weg zur Frankfurter Messe niedergeworfen, sie gefangen genommen und ihre Waren gepfändet hatte, kam es 1428 zur Heidelberger Richtung, in welcher u. a. Conrads die alt verbrieften Rechte seines Hauses von 1397 zugestanden wurden, während er Weinsberg als Reichsstadt anerkannte.

II. Weinsbergs Vorkämpfer und Anwalt gegen den kirchlichen Bann.

Im Gange des geschilderten Streites bezeichnet einen für die Stadt überaus kritischen Zwischenfall die Verhängung des kirchlichen Banns, der nach den herrschenden Anschauungen noch eher als des Reiches Acht den Trotz der Bürgerschaft mit der Zeit zu brechen und am Ende die Einigkeit der Städte in dieser Sache zu sprengen geeignet war. Da erstand der Stadt ganz unvermutet ein Anwalt ihres Rechts, der Obrigkeit und Unterthanen zu Weinsberg zur Nichtbeachtung des kirchlichen Bannes ermahnte und so in ihrem Widerstand bestärkte, in der Person des husitischen Priesters Johannes Drändorf. Wie derselbe dazu kam, als Kämpfer für die Stadt aufzutreten, wie er auf die Stadt einzuwirken suchte und wie gerade dieses Eintreten für dieselbe ihm zum Verhängnis wurde, das soll die nachfolgende Skizze seines Lebens und Wirkens zeigen. (cf. Kopp, Nachlese 1730.)

Johannes Drändorf war als Spross eines adeligen und ritterlichen Geschlechtes zu Schlieben im meissenischen Sachsen geboren im Jahr 1390. In und um Schlieben war die Adelsfamilie, der er entstammte, angesessen und nicht unbedeutend begütert und ist jedenfalls noch im vorigen Jahrhundert daselbst in Blüte gestanden. Deswegen nannte sich Johannes je und je auch de Schlieben. Zum geistlichen Berufe bestimmt, legte er den Grund zu seinen Studien zu Aken bei Magdeburg und später zu Dresden, wo Magister Friedericus und dessen bekannterer College Petrus de Dresden seine Lehrer waren, die bestimmend auf seine innere Entwicklung eingewirkt haben. Seine Universitätsstudien machte er zu Prag und zu Leipzig. Nachdem er dieselben absolviert hatte, wurde er im Alter von 26 oder 27 Jahren im Jahr 1416 oder 17 in Prag zum Priester geweiht durch einen Weihbischof des dortigen Erzbischofs, der später von den Husiten getötet worden sei.

Als Priester verschmähte er es, eine kirchliche Pfründe für sich zu begehren, die er, da er durch sein väterliches Erbe reich genug sei, nicht bedurfte, vielmehr widmete er sich ohne kirchlichen Auftrag lediglich in Kraft seiner Ordination und des bei derselben an ihn gerichteten Befehls: „Gehet hin in alle Welt“ etc. dem freien Predigerberuf. Dabei begab er sich, alle Hindernisse früherer Freundschaft mit adeligen und andern Personen überwindend, in die Armut Christi, d. i. in die Nachfolge des armen Lebens Christi: Das eine und das andere, die Nachahmung des Lebens

Christi und der freie Predigerberuf, auf Grund dessen er sich mit Vorliebe praedicator nannte, sind ebenso charakteristische Merkmale des waldensischen Programms, wie es zugleich Forderungen der husitischen sog. Prager Artikel waren. Als freier Prediger trat er zuerst in einer nicht näher bezeichneten Stadt Neuhaus (nova domus) auf, wo er gerade zu der Zeit wirkte, als das Reichsheer unter Reuss von Plauen die Stadt Saatz belagerte, also 1421. Dann predigte er in Prag selber über 3 Jahre und dann weiterhin am Oberrhein.

In diesen Predigten richtete er sich besonders gegen diejenigen, welche Christum nicht als wahren Gott und Menschen gelten lassen wollten, sowie gegen die, welche behaupten, die Jungfrau Maria habe noch mehr Söhne gehabt. Waren das der kirchlichen Rechtgläubigkeit entsprechende Sätze, so predigte er doch auch den von Waldensern und Husiten gleichmässig festgehaltenen Satz, dass die Laien das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen sollten, eine Forderung, von der er nicht abgehen zu können versicherte angesichts des Evangeliums und besonders der Stelle, da Christus sagt: Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Joh. 6, 53. Das Volk könne das Blut Christi recht wohl trinken und darum müsse es demselben ebenso notwendig gereicht werden, als die Doktoren davon zu haben beanspruchen.

Mit diesen Lehren, die er erst in Meissen und Sachsen verkündigt hatte, kam der Prediger nun auch 1424 nach Franken und Schwaben. Er wollte auf dieser Reise hauptsächlich den Zustand der Geistlichkeit kennen lernen und sehen, ob er nicht einige finde, die wahrhaft nach der Regel Christi lebten. Er konnte aber hier zu Lande nur wenige finden, denn Simonie, Geiz, Üppigkeit und Prachtliebe herrsche bei den Geistlichen dieser Gegend. In der Würzburger Diözese hielt er sich bei dieser Reise nicht viel auf, mehr nur auf der Durchreise sein Interesse verfolgend. Dagegen war die Strassburger und die Basler Diözese mit ihrer Nachbarschaft längere Zeit sein Arbeitsfeld. In Basel insbesondere predigte er auch gegen den Eid, den er nach echt waldensischen Grundsätzen aufs strengste als dem göttlichen Worte widersprechend verwarf. Von dieser oberrheinischen Gegend kam er nach Speier. Ob er aber daselbst Lector am Stift gewesen ist, wie Melanchthon von ihm berichtet, ist zu bezweifeln. Sonst wäre wohl im Inquisitionsverhör etwas davon erwähnt und dieser Aufenthalt nicht so

ausführlich zum Gegenstand der Befragung gemacht worden. Dagegen verkehrte er daselbst sehr viel mit dem ihm von früher her bekannten, dortigen Schulrektor Petrus, einem Mann von lobenswerter Lebensführung und ehrbarer Rede, wie das in Speier vielen feststeht, mit denen er in Verkehr trat, der auch, wie Drändorf hofft, nach der Regel Christi lebe. Dieser geistesverwandte Mann stand ihm zur Seite in den 3 Herbergen, in denen er zu Speier verkehrte und in denen er vielleicht als freier Prediger seine Vorträge hielt. Wahrscheinlich hat er auch in Speier seine 3 Artikel geschrieben über die vergebliche Excommunication, über den blinden Gehorsam und über die weltliche Gewalt der Geistlichen. Jedenfalls hat er dort jenem Petrus Mitteilung über dieses von ihm verfasste Schriftstück gemacht.

In diesen Artikeln wünscht er den Lesern vom barmherzigen Gott ein Herz, ihn zu ehren und seinen Willen mit willigem Herzen zu thun, ein offenes Herz für sein Gesetz und seine Gebote, sowie Friede, Erhörung ihrer Gebete, Vergebung und Hilfe in der Zeit der Not. Dann klagt er über überhandnehmende Bosheit und die erkaltende Liebe und fährt fort: „Weil das christliche Volk abgeworfen hat das sanfte Joch des Herrn und seine Last, hat Gott auf seinen Hals gelegt das eiserne Joch Babylons, nämlich das Joch der Priester, die mit ihrer Bosheit die Stadt besudeln. Weil die christlichen Völker versäumeten, in der Freiheit des Evangeliums dem Herrn zu dienen, hat der Herr sie in Bande dahingegeben, aus denen sie auch sich nicht werden erheben können, wenn sie nicht von Gott herausgerissen werden.“ Obwohl es dieser Bande nur allzuviele sind, will er für jetzt nur die gen. drei aufzeigen. Er beweist also die drei Sätze, dass die ungerechte Excommunication dem, der sie erduldet, nicht schadet, sondern nützt, dass der blinde Gehorsam das Volk vom Zorn Gottes nicht befreit, sondern es in denselben verstrickt, dass die weltliche Herrschaft den Priestern Jesu Christi nicht befohlen, sondern untersagt ist. Zum Beweise dienen ihm die Zeugnisse der heiligen Schrift, der Kirchenväter, der Kirchenversammlungen und des kanonischen Rechts. Kein Mensch möge darum seine Schrift für unnütz halten, sondern die, in deren Hände sie kommt, mögen ihre eigenen, in Klöstern und Kirchen eingeschlossenen Bücher nachschlagen, so werden sie alles darin beschrieben finden. Gerade zu solcher Vergleichung habe er diese Autoritäten angeführt.

Kann man dieses Schriftstück als das theoretische Programm

seiner kirchenpolitischen Anschauungen ansehen, so säumte er nicht, dasselbe praktisch zu bethätigen, sobald sich ihm eine besondere Veranlassung und Gelegenheit dazu bot. Und diese bot sich ihm bald, noch während er in Speier thätig war, von Weinsberg aus. Denn gerade jetzt erfuhr er von den Weinsberger Vorgängen und vernahm, dass die Stadt ungerecht in den Bann gethan worden sei, sich aber von demselben nicht gebunden fühle. So schrieb er denn alsbald an die Herren Bürgermeister und Räte, auch die ganze Gemein zu Weinsberg, dass ihnen mit diesem Bann Unrecht geschehe und ihnen derselbe nicht schaden könne nach den heiligen Canones. Er hatte erst seinen Freund Petrus diese Briefe wissen lassen, doch war derselbe nicht damit einverstanden gewesen, weder damit, dass er sie geschrieben, noch damit, dass er sie nach Weinsberg geschickt hatte. Zur Sendung benützte er einen Landsmann als Boten, einen Weber Martinus, der ihm wohl als ein vertrauter Gesinnungsgenosse diesen einen Dienst erwies, die Briefe nach Weinsberg zu bringen, während sein ständiger Diener Henselinus, der in Frauken und Speier ihm diente, ein geborener Franke und seinem Handwerk nach ein Flickschneider war. In den Briefen nun, die deutsch geschrieben sind, macht er von den lateinisch abgefassten Artikeln, zunächst von dem ersten, die Anwendung auf die Weinsberger. Er beruhigt sie im ersten Brief über den geistlichen Bann, der ihnen an ihrer gerechten Sache nicht schaden könne, zumal da die Sache als eine weltliche die Pfaffen nichts angehe, und er ermahnt sie zum fortgesetzten Widerstand. Mit dem ersten Brief schickte er gleich auch den zweiten, in welchem er ihnen freistellt, den Brief von der Kanzel der ganzen Gemeinde kund zu geben. Ja, sie mögen auch, wenn es ihnen gut dünkt, Abschriften davon in andere Städte senden, damit auch sie von der Ungerechtigkeit des so geübten Bannes sich überzeugen. Er entschuldigt sich wegen der Anonymität, die er sich wahrt, und erbietet sich, selbst in ihre Stadt zu kommen, wenn sie ihm Schutz und Schirm geben können. Auf diese Briefe bekam Drändorf von den Weinsberger Ratsherren durch seinen Boten ein Antwortschreiben, indem sie ihm Dank und Ehrenbezeugungen für seine Briefe und eine Einladung, in ihre Stadt zu kommen, zugehen liessen. Darauf sandte nun Drändorf seinen 3. Brief mit Nennung seines Namens, nimmt die Einladung, wenn sie noch ihrem Wunsche entspricht, auf Gefahr seines Lebens an, mahnt zur Vorsicht und zur Wahl kluger Leute fürs sichere Geleite, das sie ihm senden sollen.

Ob dieses Geleite ihm entgegengeschickt wurde, wissen wir nicht, wohl aber, dass er, ob mit oder ohne Geleite, sich von Speier aufgemacht hat, nach Weinsberg zu kommen, und dass er auf diesem Weg Heilbronn schon erreicht hatte. Hier erfuhr er vom Bürgermeister, dass in Speier, wohl während seiner Reise, sein Freund und Gesinnungsgenosse Petrus gefangen genommen worden sei. (Es war wohl der auch sonst genannte 1426 zu Speier als Husit verbrannte Peter Turnauer.) Und ehe er Heilbronn verlassen hatte, ereilte ihn selber das gleiche Geschick, indem er mit seinen beiden Dienern den Häschern der Inquisition in die Hände fiel und nach Heidelberg geführt wurde. Hatte er in seinem Eifer das sichere Geleite nicht abgewartet und hatte dieses ihn verfehlt, war etwa der letzte Brief mit vollständiger Namensnennung abgefangen worden und für ihn zum Verräter geworden? — wir wissen es nicht. Wir erfahren nur, dass er, obgleich im Gebiet des Würzburger Bistums gefangen genommen, doch in Heidelberg, also in der Wormser Diocese und da im Hause des Speierer Bischofs Rabonus vor's Inquisitionsgericht gestellt wurde. Es waren wohl Knechte des Pfalzgrafen Ludwig, die ihn gegriffen hatten. Dieser war ja als Nachbar der Speierer Diocese am ehesten in der Lage, von den Umtrieben des Husiten vielleicht durch den Bischof unterrichtet zu werden, zugleich aber war er auch als eifriger Protektor des Constanzer Concils und wiederum als Schutzherr und Mitbesitzer von Weinsberg in besonderer Weise dafür interessiert, den ketzerischen Aufwiegler und Aufreizer der ihn so nahe angehenden Stadt und am Ende der Städte überhaupt unschädlich zu machen. Damit wäre auch erklärt, warum die pfalzgräfliche Residenz Heidelberg und dort, um den Charakter des geistlichen Gerichts zu wahren, das Haus des Speierer Bischofs zum Ort des Inquisitionsprozesses gewählt wurde. Von der zuständigen Behörde aber, dem Bischof von Würzburg, der zu derartigen Prozessen in seinen Händeln mit seiner Stadt, gegen die er sogar husitische Söldner warb, keinen Sinn und keine Lust hatte, hatte man sich zum Prozess schriftliche Vollmacht und besonders abgeordnete Commissäre schicken lassen.

Unverzüglich wurde auch der Inquisitionsprozess eröffnet. Neben den Würzburger Commissären bildeten dabei der Bischof von Worms und die Heidelberger theologische Fakultät den Gerichtshof, an seiner Spitze Johannes de Frankfurt, Ankläger waren etwa der Bischof von Speier und Pfalzgraf Ludwig, den Zuhörerkreis bildeten die Doktoren des kanonischen Rechts Joh. Vener, Peter de

Lapide Heiso Crawl, Ludwig de Busch, der Wormser Official Mag. Johann de Landslein, Johannes Winheim und zwei Notare.

Johannes von Frankfurt eröffnet die Verhandlung mit Verlesung des Inquisitions-Eides, den Drändorf schwören soll. Aber er weigert zu schwören, da der Eid gegen Gottes Wort und besonders gegen die Stelle aus Jac. sei: „Vor allen Dingen, lieben Brüder, schwöret nicht! Auch das kanonische Recht und die Kirchenväter verbieten dem Priester das Schwören. Lieber wolle er sterben als gegen das Evangelium handeln. Auch als im Verlauf des Verhörs aufs neue in ihn gedrungen wurde, eidlich zu bekräftigen, dass er Priester sei, bleibt er dabei, der Eid sei gegen Gott und die katholische Kirche. Er habe noch nie geschworen, auf der Universität Prag habe er nur dem Rektor ein einfaches Versprechen gegeben, und auch bei seiner priesterlichen Ordination keinen Eid, sondern nur das Gelübde der Keuschheit und, weil er sich der Armut Christi gewidmet, auch der Armut abgelegt. Wenn durch einen Eid alles klar würde und wenn er seine Richter dadurch vor Sünde bewahren könnte, würde er allenfalls schwören. Man könne doch mit oder ohne Eid lügen, er aber wolle in allem die Wahrheit sagen.

Über seine Persönlichkeit befragt, giebt er bereitwillig Antwort. Er versichert, dass er als Priester oftmals die Messe celebriert und am letzten Osterfest in einem voigtländischen Dorf gebeichtet habe, giebt aber zu, dass er für seine Predigt keine Vollmacht habe (*literae formatae*) und dass er seine kanonischen Horen nicht lese, aber dafür lese er die Bibel, die in das ganze Jahr abgeteilt sei und aus der ja auch die kirchlichen Responsorien, Antiphonen und Collekten genommen seien, auch wolle er, was er da etwa versäumt habe, gerne nachholen.

Bezüglich seiner Lehre bekannte er sich vor allem zur Austeilung des hl. Abendmahls unter beiderlei Gestalt, wie es das Evangelium verlange, und erklärt, als er nach den Lehrern gefragt wurde, die ihm diese Anschauung beigebracht haben, der heilige Geist habe sie ihm mitgeteilt, mittelbar aber habe er sie von seinem Lehrer Friedericus, der demütig und bescheiden und kein Husit gewesen sei, und von Peter von Dresden. Ihre Lehre hierin sei heilig und wahr und sie seien beide im Glauben an Christum gestorben.

Die Vorlegung seiner 3 Artikel und der Weinsberger Briefe, zu denen er sich offen bekannte, führte auf die Frage nach der

Excommunication. Er gab da zu, dass nicht aller Bann ungerecht sei, aber die Geistlichen, die Waffen tragen, sollten in Bann gethan werden und die Bischöfe, die wie der Bischof von Mainz Städte und Dörfer überfallen.

Auch die weltliche Herrschaft und Gewalt der Bischöfe sei zu verwerfen, dieselbe komme ihnen nicht zu, sondern den weltlichen Herrn. Dagegen dürfen sie wohl Zinsen und Einkünfte haben. Der Kaiser Constantin habe wohl zeitliche Güter den Geistlichen geben können, aber nicht die Herrschaft. Habe der Papst die letztere angenommen, so habe er sie ungerechter Weise empfangen und der Kaiser habe sie nicht geben können. Und so wenig als weltliche Macht und Herrschaft könne ein Bischof weltliche Gerichtsbarkeit haben. Ihm geschehe im gegenwärtigen Gericht grosses Unrecht, weil dieselben Personen Richter, Ankläger und Zeugen seien. Die anwesenden Doktoren mit ihrer Trügerei wollten seinen Tod mehr noch als selbst die Bischöfe. Er könnte, wenn er sich um 1000 fl. vom Tod loskaufen könnte, die Summe wohl zahlen, aber er wisse, dass die Doktoren nicht Geld haben wollten, sondern bloss seinen Tod. Seine Briefe habe er ohne Namensnennung abgeschickt, weil er wohl gewusst habe, dass, wenn das Schriftstück in die Hände der Priester falle, er unter ihnen sterben müsse, wie Christus unter den Juden.

Gefragt, ob er die Beschlüsse des Constanzer Concils für giltig und richtig halte und ob er glaube, dass es Häretiker und Irrlehrer zu verdammen die Macht habe, sagte er: er habe nur zu glauben, was in der Schrift geschrieben steht; ob Hus und Hieronymus gerecht oder ungerecht verurteilt sind, weiss Gott.

Die Kirche, bekannte er ferner, bestehe aus den Leuten, die den wahren Glauben haben, aber nicht aus Bischöfen und Prälaten, die weltliche Gerichtsbarkeit üben und damit im Stand der Verdammnis seien. Die wahre heilige Kirche aber könne ein giltiges Verdammungsurteil fällen, doch giebt diese selber zu, dass sie irren und betrogen werden kann.

Ueber seine Auffassung des Papsttums wurde Drändorf eingehend vernommen. Auf die Frage, ob Papst und Kardinäle, wenn sie in Rom versammelt sind, die römische Kirche ausmachen, antwortete er: Ist der Papst zu Rom, so ist's die römische, ist er in Speier, so ist's die Speierische Kirche. Der Papst sei nicht das Haupt der streitenden Kirche, auch Petrus ist das nicht gewesen, sondern Christus selbst ist's, während der Papst ein coput minus

principale ist, wie zur Zeit Martinus ein solches Nebenhaupt der Kirche sei. Derselbe habe aber keine Macht und Gewalt über die Kirche Gottes, er habe nur eine grössere Macht und Gewalt über seine Pferde, sein Gold und Silber, seine Bedienten, als er sie selber habe.

Leider bricht hier die Urkunde des Inquisitionsprozesses, wie sie Kopp in der Nachlese von Reformations-Urkunden mitteilt, ab, ohne den Schluss des Verhörs und das gefällte Urteil noch zu bringen. Aber das Verhör konnte nicht mehr viel Neues an's Licht bringen. Das können wir schon daraus vermuten, dass im erhaltenen Teil schon die erörterten Fragen 2—3 mal wiederkehren. Wir bekommen dafür aber auch erfreulicher Weise die Gewissheit durch ein Aktenstück, welches Krummel in der Basler Manuscriptensammlung (A IX 70) unter Concilsakten aufgefunden und im Jahrgang 1869 der Studien und Kritiken veröffentlicht hat. Dieses Aktenstück, das die „Artikel eines gewissen zu Worms verbrannten Husiten, welche der Rektor und die Doktoren der Universität Heidelberg auf Befehl des Pfalzgrafen abgefertigt haben,“ mitteilt, enthält nur noch 2—3 Stücke, die in dem bisherigen Gang des Verhörs nicht besonders zur Sprache gekommen sind, nämlich Drändorfs Ansichten über die Ungiltigkeit der Ablässe, die Zulassung der Kindercommunion und die Feier der Messe bloss mit Verlesung des Vaterunser und der Einsetzungsworte. Hienach sind es im ganzen 18, nicht immer von einander ganz unabhängige Artikel, die man Drändorf zur Last legt, nämlich folgende:

1. dass man überhaupt nicht schwören dürfe;
2. dass die Excommunication des Papstes, der Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und anderer geistlichen Prälaten wegen weltlicher Dinge keine Wirkung habe, dem davon Betroffenen an seinem Seelenheil weder zu schaden noch zu nützen (cf. Art. 1);
3. der kirchliche Gehorsam verpflichtet keinen Untergebenen in irgend einer Weise (cf. Art. 2);
4. weltliche Herrschaft zu haben, ist für den Papst, Cardinäle etc., auch Mönche, etwas Häretisches und Verdammliches (3. Art.);
5. Grade und Titel an Hochschulen sind diabolische, die Kirche verderbende Einrichtungen;
6. die Messe kann auch mit dem blossen Vaterunser und beliebiger anderer Rede gefeiert werden, wenn nur die Einsetz-

- ungsworte irgend eines Evangelisten dabei sind, und Er (der Husit) bekennt, die Messe oft so gefeiert zu haben;
7. die Laien beiderlei Geschlechts müssen durchaus unter beiderlei Gestalt communicieren und das dürfen schon getaufte Kinder von 1 Tag; er selbst bekennt, oft so communiciert zu haben;
 8. die Ablässe gelten durchaus nichts, wem sie erteilt und von wem sie empfangen werden mögen;
 9. wenn man die Kinder an der Taufe teilnehmen lässt, so muss man sie aus demselben Grunde an der Kommunion und zwar unter beiderlei Gestalt teilnehmen lassen (cf. Nro. 7);
 10. wer die heilige Schrift kennt und doch die Laien nicht unter beiderlei Gestalt communicieren lässt, ist im Stand der Verdammnis;
 11. die römische Kirche hat niemals das Recht, die Communion unter beiderlei Gestalt des Leibs und Bluts Christi abzuschaffen;
 12. die Kirche besteht nicht aus Papst, Kardinälen etc., sondern aus denjenigen Leuten allein, welche im Bekenntnis des wahren Glaubens stehen;
 13. Papst Sylvester hat eine Sünde begangen damit, dass er die weltliche Herrschaft vom Kaiser angenommen hat;
 14. den allgemeinen Concilien darf man nicht Glauben schenken, sondern demjenigen allein, was in der heiligen Schrift begründet ist;
 15. Jeder Presbyter kann, wo und so oft es ihm gefällt, predigen;
 16. Papst Martin habe zwar Macht und Gewalt über Häuser, Gold und Silber, aber er giebt nicht zu, dass er auch in der Kirche Gottes Macht und Gewalt habe;
 17. jeder Eid ist an und für sich Gott und der katholischen Kirche zuwider;
 18. die kanonischen Stunden hält derjenige am besten, der die Bibel liest und die Psalmen singt.

Auf Grund dieser Artikel wurde Drändorf als Husit für überführt angesehen und zum Feuertode verurteilt. Zwar wird sein Name in dem Basler Aktenstück nicht genannt, aber die Identität seiner Person mit dem hier kurzweg als Husit bezeichneten Ketzler ist zweifellos verbürgt nicht bloss durch die genaue sachliche Uebereinstimmung der gen. Artikel sowohl mit Drändorfs Schrift als auch mit den im Verhör namhaft gemachten Punkten und durch die Mitwirkung des Pfalzgrafen an der Aufstellung der Artikel, die er,

wie Krummel wohl richtig vermutet, auch an das Basler Concil geschickt hat, sondern auch durch die im Context des Aktenstücks noch weiter angefügten 3 Weinsberger Briefe Drändorfs, die hier als Hauptzeugnis für die Schuld des verbrannten Husiten beigegeben sind. War er aber einmal als Husit erkannt, so konnte es dem Jünger nicht anders gehen als dem Meister.

Zwar machte das schnelle Processverfahren den Richtern einiges Bedenken und nicht minder der Mangel klarer Kriterien dessen, was Husitismus sei. Daher enthält der Bericht die entschuldigende Bemerkung, man habe für gut befunden, den Process gegen den Husiten zu beschleunigen, weil seine Lehre leicht die Laien hätte anstecken und ihnen Aergernis geben können. Dazu wird der Wunsch geäußert: sie hätten keine authentische Bulle oder Beschreibung der zu Constanz verdamnten Artikel Husens, weshalb es wünschenswert wäre, wenn darüber allgemeine Mittheilung gemacht würde; insbesondere wäre gut, wenn über das heilige Abendmahl und zwar vor allem über den Genuss desselben bloss unter Einer Gestalt einige Statuten oder Verordnungen der römischen Kirche, der Päpste und allgemeinen Concilien zur Belehrung der Laien aufgestellt würden. Aber diese Bedenken hatten weder das Urtheil noch dessen Vollstreckung aufhalten können. Weil Drändorf von seinem guten und wahren Glauben, wie er ihn bekannt, nichts widerrief, so wurde auch das zu Heidelberg gefällte Urtheil zu Worms, am Bischofssitz, alsbald vollzogen. Dort bestieg Drändorf noch im Februar 1425 den Scheiterhaufen und starb so als Bekenner seines Glaubens. Sein Eintreten für die Stadt Weinsberg war ihm zum Verhängnis geworden.

Was Drändorf, wenn er glücklich nach Weinsberg gekommen wäre, weiter für die Stadt zu thun beabsichtigte, wissen wir nicht: ob er, wie seine Richter nach einer Frage im Verhör voraussetzten, eine Brüderschaft gleichgesinnter Priester zum gemeinsamen Leben in der Nachfolge des armen Lebens Christi nach Weinsberg ziehen wollte, ob er von hier aus, wie man nach seinen Briefen denken könnte, eine weitergehende Einwirkung auf die deutschen Städte überhaupt im Sinn seiner 3 Artikel auszuüben gedachte, — diese Fragen müssen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls hat er schon damit, dass er in den 3 Briefen sie in der Nichtbeachtung des ungerechten Bannes bestärkte, der Stadt einen guten Dienst geleistet und sich ihr, indem er im vollen Bewusstsein der Gefahr dieses Schrittes sie zu besuchen sich anschickte, als einen herzhaften

Freund in der Not bewiesen. Darum verdient er auch, dass die Stadt Weinsberg den Mann, der so für ihr Recht gekämpft, auch keune und dann, wie einst ihre Väter, seinen Namen mit Dank und Anerkennung nenne.

III. Urkunden: Die 3 Weinsberger Briefe Drändorfs.

1. Brief: Gnade und Friede von Gott dem Vater und von unsrem Herrn Jesu Christo sei mit Euch in allen Euren Nöten, und gebe Euch, in Euer Herze, dass Ihr nicht weicht von Eurer Gerechtigkeit um des Fluches oder Bannes willen der ungenen Pfaffen und gebe Euch zu sagen wider Eure Widersacher wie der heilige Hiob sprach wider seine Widersacher, in 28. cap., die ihm um seiner Gerechtigkeit fluchten und peinigten. Wenn er sprach wider seine Widersacher: „Das sei ferne von mir, dass ich Euch recht gebe; bis dass mein Ende kommt, will ich nicht weichen von meiner Frömmigkeit, von meiner Gerechtigkeit, die ich habe, will ich nicht lassen; mein Gewissen beisset mich nicht meines ganzen Lebens halber.“ Das begehre ich Euch zu einem Gruss, Ihr lieben Herren Burgermeister und Räte und Ihr ganze Gemeine. Die Vermahnung habe ich Euch gethan da oben um desswillen, dass Ihr wollet erkennen aus der hlg. göttlichen Schrift, dass der Bann, er sei von Päpsten oder Bischöfen oder Pfaffen, Euch nicht schädlich ist an Euren Seelen vor Gott dem Allmächtigen. Denn sie haben nie keine Gewalt ja empfangen weder von unsrem Herrn Jesu Christo, noch von St. Peter noch von St. Paul, dass sie sich unterwinden sollen zu urteilen die weltlichen Sachen und in weltlich Geschäft sich zu mengen, das wieder beweise ich zum 1. Mal aus dem hl. Evangelio das St. Lucas beschreibt in seinem 12. cap. wie einer aus der Gemein sprach zu Christo: Meister sag meinem Bruder, dass er das Erbe mit mir teile! Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt? Darum Ihr lieben Herren und Ihr ganze Gemeind merket aus dem hl. Evangelium, dass Christus, der da ist aller Papst und Bischof, sich nicht wollte unterwinden zu urteilen oder zu teilen die weltlichen Sachen. Wie sind denn heut die Pfaffen so ungen und so durstig, dass sie sich unterwinden zu urteilen die weltlichen Sachen, das Christus nie gethan hat noch gelehrt. Zum andern beweise ich, dass Pfaffen noch Geistliche keine weltliche Sache zu urteilen haben aus der andern Epistel St. Pauls, die er schrieb an Timotheus und spricht: „Niemand der do ritterschaft Gotte, vermische

17, 5. 6.

sich mit den weltlichen Gescheften, dass er dem gefalle, dem er sich hatt bewahrt.“ Darum merket aus der hl. Schrift St. Pauls, dass sie nicht allein nicht Gewalt haben zu urteilen die weltlichen Sachen, sondern dass sie sich darein auch nicht mischen sollten. Zum 3. Mal ist zu beweisen, dass die Geistlichen oder Pfaffen nicht sollten urteilen die weltlichen Sachen aus I Epistel S. Pauls an die Cor. 6, da er gebeut der Gemeinde: wäre es, ob unter ihnen wäre weltlich Urteil, dass sie darüber setzen sollten fromme und weise Laien zu Urteil. Nicht schreibt ihnen S. Paul: Ich will, dass Ihr sie sollt zu mir laden und ich will sie verbannen und verfluchen wie heute thun die blinden Leiter der Christenheit. O Herr lass Dich erbarmen und sieh an Dein armes Volk, da Du Dein hlg. Blut hast vergossen und sie erlöst von den Peinen des Teufels, die heut Deine ungenen Pfaffen, so viel an ihnen ist, wieder binden in die Bande des Teufels mit ihrem ungenen Bannen, so ich doch will beweisen aus der hl. Schrift und mit heiligen Lehrern, die auf diese Zeit zu lang wären zu schreiben, dass der unrecht Bann, wie jetzt der ist, den sie Euch thun, nichts ist vor Gott und keinen Schaden bringt denen, die gebannt werden, sondern er schadet denen, die verbannen. Darum lieben Herrn und Ihr ganze Gemeinschaft fürchtet den Bann nicht, sondern bleibet stet in Eurer Gerechtigkeit und ist es dann, dass das Reich das lasset zugehen und lassen ihm Städte und Land und Leute abnehmen mit Bannen, so folgt, dass darnach zum letzten (sie) Eure Weiber abe bannen werden, so werdet Ihr doch dazu müssen thun. Gott sei mit Euch allen, Amen. Gegeben unter mein Insiegel: P. Presbyter in spe Jesu Christi nec non St. Theologiæ predicator.

2. Brief: Mein Dienst und Gebet zuvor. Ich hab vernommen von manchen die Euch klagen, dass Euch gross Gewalt und Unrecht geschehe, indem, dass man Euch bannet. Darum hab ich Euch und der ganzen Gemein zum Trost und zu einer Hilf geschrieben einen Brief, den Euch dieser gegenwärtige Bote wird geben, und in dem werdet Ihr erkennen Eure Gerechtigkeit und wie Euch der Bann vor Gott nicht schaden mag, bewährt mit der heiligen göttlichen Schrift. Darum wird Euch das gut dünken, so möget Ihr den lassen lesen auf der Kanzel der ganzen Gemein. Und dünkt es Euch geraten, so mögt Ihr die Abschrift des Briefs in ander Städte senden, dass sie daraus erkennen, dass der Bann ungerecht ist, den sie treiben. Auch sollt Ihr mir das nicht für

übel halten, dass ich meinen Namen nicht schreibe, noch die Stadt, wo ich bin, da ich will noch ungemeldet bleiben. Denn ich und noch viel andre Priester sind zu krank, dass wir uns setzen wider die ungenen Pfaffen, es wäre denn, dass das gemeine Volk und die Reichsstädte die Augen besser aufthäten. Darum ist Euch zu Danke und wollet es so haben, dass ich darein ungemeldet bleib und dass mein Bote in der Stille zu und ab möge gehen, so will ich gern Eure Gerechtigkeit erzeigen mit göttlicher und heiliger Schrift, und wäre es dann, dass Euch geraten deucht, und mich beschirmen, dass mir nicht Gewalt geschehe, so wollt ich selber kommen zu Euch und offenbaren ihre Ungerechtigkeit, erzeigen mit göttlicher heiliger Schrift und bitte um schriftliche Antwort. Gegeben unter meinem Insigel. P. Presbiter in spe Jesu Christi, S. Theologiæ prædicator.

3. Brief: Mein Dienst, in dem ich mich Euch zuvor erboten hab, der sei bei Eurer Ehrwürdigkeit allezeit; aber die Ehrwürdigkeit und Ehrbarkeit, die Ihr mir erboten in Eurem Brief und in meinem Boten, zu der sprich ich mit dem Weissagen: non nobis domine, non nobis, nicht uns Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gib die Ehre! Darum lieben Herren, seid Ihr noch in der Begehrung, als mir Eure Ehrbarkeit verschreiben hat, dass ich zu Euch kommen soll, so soll mich das nicht bekümmern, sondern sobald ich erkenne Eure Antwort, so will ich bereit sein zu kommen und mich mit Willen um der Gerechtigkeit und Euretwillen in Unsicherheit des Lebens und der weltlichen Ehre begeben, doch in der Mass, als ich Euch geschrieben hab, dass das in einer Geheim geschehen soll, und welche Euch nutz darzu beholfen sein mögen, die möget Ihr besenden. Denn die Sach ist mühel und bedarf weiser Leute, aber besonders der Hilf Gottes.

Gegeben unter mein Insigel. Johannes Drändorff, ein Priester in der Hoffnung Jesu Christi.
